# SATZUNG

## des Vereins der Freunde und Förderer der Gesamtschule Peter Joseph Lennè e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins sowie Tag der Errichtung

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Peter Joseph Lennè Potsdam e.V." und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in 14473 Potsdam, Humboldtring 15-17.

Der Tag der Errichtung ist der 27.04.1993.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar über die erreichbaren Finanzierungsmöglichkeiten hinaus etwaig erforderliche ideelle und materielle Förderung des Schulbetriebes der Gesamtschule Peter Joseph Lenné, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln
- b) Förderung und Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten
- c) Förderung und Unterstützung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulkonferenz.

#### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, sonstige Korporationen und Einzelpersonen werden.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder bei kooperativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schüler und den Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Beitragsleistung frei.

# § 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder ab 10,00 € und für kooperative Mitglieder ab 50,00 €.

Der Beitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Konto einzuzahlen. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden.

## § 5 Organe des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer als gewählte Mitglieder, einem weiteren Beisitzer und dem Schulleiter als natürliches Mitglied.

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer als gewählte Mitglieder, einem weiteren Beisitzer und dem Schulleiter als natürliches Mitglied.

Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Verwendung der Mittel und legt über die Verwendung Rechenschaft ab. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung.

## § 7 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen, in besonderen Fällen, Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens drei Wochen Frist schriftlich durch den Vorsitzenden.

\_\_\_\_\_\_

## Bis 12.03.2008 galt folgende Formulierung:

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Seit 12.03.2008 gilt folgende Formulierung:

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6.

Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

### § 10 Der Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

## § 11 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Zumindest einmal jährlich haben sie der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

### § 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die Einladungen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Sitzungsprotokolle.

Die Protokolle enthalten alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie werden vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Das gleiche gilt für Protokolle von Vorstandssitzungen.

## § 13 Gewinne und Verwaltungsaufgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### Gründungsdeklaration

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins der Peter-Joseph-Lennè-Gesamtschule haben es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu dienen und damit die erforderliche ideelle und materielle Förderung des Schulbetriebes der Gesamtschule Peter Joseph Lennè zu betreiben.